

ANFORDERUNGEN AN DIE BARRIEREFREIHEIT VON INTERNETSEITEN

Informationen zum Datenschutz | März 2025

Einleitung

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Deutschland in Kraft. Das BFSG soll die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen insbesondere an Angeboten im E-Commerce fördern. Hierzu sieht das Gesetz verschiedene Anforderungen an die Gestaltung bestimmter Produkte und Dienstleistungen vor. Das BFSG setzt die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019 (Richtlinie 2019/882), die die technischen Anforderungen für die Barrierefreiheit sowie die barrierefreien Informationspflichten einheitlich festlegt, um. Für zahlreiche Unternehmen bedeutet die Umsetzung des BFSG eine Prüfung und ggf. technische Anpassung der eigenen Online-Angebote.

Für wen gelten die Anforderungen des BFSG?

Vom Anwendungsbereich des BFSG werden produktseitig unter anderem Hardwaresysteme für Universalrechner, Selbstbedienungsterminals, Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang wie Computer, Notebooks, Smartphones und Tablets, Spielekonsolen und E-Book-Lesegeräte erfasst, § 1 Abs. 2 BFSG. Für die meisten Unternehmen dürfte in der Praxis allerdings relevanter sein, dass darüber hinaus auch sämtliche Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, die im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden, vom Anwendungsbereich umfasst sind. Hierzu gehören neben Telekommunikations- und Messengerdiensten auch Personenbeförderungsdienste, Bankdienste, E-Books und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr liegt dann vor, wenn ein Verbraucher auf seine individuelle Anfrage hin einen Verbrauchervertrag abschließen oder sich zumindest vorvertraglich verpflichten kann. Erfasst werden somit letztlich alle Online-Shops, die sich an Verbraucher (B2C) richten, genauso wie Online-Buchungsportale von Kursen und Veranstaltungen für Verbraucher und Webseiten mit Formularen zur Terminbuchung.

Die Anforderungen und Pflichten des BFSG gelten für alle Wirtschaftsakteure der Angebotskette, also nicht nur für Hersteller, sondern insbesondere auch für Händler und Dienstleistungserbringer. Ein Händler i.S.d. BFSG ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers, § 2 Nr. 14 BFSG. Dienst-

leistungserbringer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die auf dem Unionsmarkt eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung zu erbringen, sodass auch die Betreiber von Online-Shops und anderen E-Commerce-Angeboten verpflichtet werden, ihre Angebote barrierefrei auszugestalten.

Vom Anwendungsbereich und den Pflichten des BFSG ausgenommen sind lediglich Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft, § 3 Abs. 3 BFSG.

Welche Anforderungen sind zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfüllen?

Wann genau eine Barriere vorliegt bzw. welche konkreten Anforderungen zu erfüllen sind, damit ein Angebot barrierefrei ist, wird im BFSG nicht geregelt. Entsprechend der Definition des § 3 Abs. 1 S. 2 BFSG sind Produkte und Dienstleistungen allerdings dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die konkreteren Anforderungen sind sodann der Verordnung zum BFSG (BFSGV) zu entnehmen, die bereits verkündet wurde und ebenfalls am 28. Juni 2025 in Kraft tritt. Hiernach ist bei der Erfüllung der Anforderungen insbesondere der Stand der Technik zu beachten.

Zu den allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen gehört gem. § 13 BFSGV, dass zugehörige Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden müssen, es also Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen, etwa entsprechende Transkripte, geben muss. Daneben müssen die Informationen leicht auffindbar und verständlich sein und in einem geeigneten Textformat und einer angemessenen Schriftgröße bereitgestellt werden. Online-Angebote müssen zudem grundsätzlich wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Neben den allgemeinen Anforderungen enthält die Verordnung zum BFSG weitere spezifische Anforderungen für die einzelnen vom BFSG erfassten Produkt- und Dienstleistungskategorien, die für den konkreten Fall zu bestimmen sind.

Unternehmen können sich bei der Gestaltung ihres Angebots unter anderem an der Norm EN 301 549 („Accessibility requirements for

ICT products and services“) orientieren, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik des öffentlichen Sektors definiert. In Kapitel 9 der EN-Norm finden sich Anforderungen für Internetseiten, die die Web Content Accessibility Guidelines (WSAG) in Bezug nehmen. Nach den WSAG geltend im Wesentlichen vier Prinzipien für die Barrierefreiheit: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Daneben besteht die Möglichkeit, sich an den Veröffentlichungen der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die nach § 3 Abs. 2 BFGV verpflichtet ist, regelmäßig aktuelle Informationen zu den wichtigsten zu beachtenden Standards zu veröffentlichen.

Was ist im Übrigen zu beachten?

Dienstleistungserbringer sind gem. § 14 Abs. 1 BFGV nicht nur dazu verpflichtet, die Barrierefreiheitsanforderungen der Verordnung zum BFGV zu erfüllen, sondern auch, bestimmte Informationen zu der Dienstleistung zu erstellen und diese der Allgemeinheit in barrierefreier Form zugänglich zu machen. Nach Anhang 3 Nr. 1 hat der Dienstleistungserbringer die Informationen darüber, wie er die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutliche wahrnehmbare Weise anzugeben, sodass betroffene Unternehmen regelmäßig auch ihre AGB anpassen oder alternativ separate Informationsmaterialien zur Verfügung stellen müssen. Die entsprechenden Informationen haben eine Beschreibung der geltenden Anforderungen zu umfassen und, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und Durchführung der Dienstleistung abzudecken. Darüber hinaus sind eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind, eine Beschreibung zur Einhaltung der Anforderungen und Informationen zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde vorzuhalten.

Welche Konsequenzen drohen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden?

Werden die Vorschriften des BFGV nicht eingehalten, müssen Unternehmen gem. § 37 Abs. 2 BFGV mit Bußgeldern von bis zu 10.000 Euro, in schweren Fällen von bis zu 100.000 Euro rechnen. Darüber hinaus drohen gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 30 Abs. 3 und 4 BFGV Untersagungs- und Einstellungsverfügungen sowie Verpflichtungen zum Produktrückruf nach § 22 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 BFGV. Zuständig für die Sanktionierung nach dem BFGV ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde, die auch auf Antrag von Verbrauchern, anerkannten Verbänden und qualifizierten Einrichtungen tätig zu werden hat. Daneben kommen wettbewerbsrechtliche Ansprüche in Betracht. Verstöße können zudem einen Mangel i.S.v. § 434 BGB begründen.

Fazit

Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes unterfallen, müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit ab dem 28. Juni 2025 einhalten. Um den Anforderungen gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die Angebote des Unternehmens frühzeitig barrierefrei auszugestalten. Außerdem sind die erforderlichen Informationsmaterialien zur Barrierefreiheit zu erstellen oder die AGB rechtzeitig anzupassen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

Dr. Christoph Rempe / Christina Prowald

Weitere Informationen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz finden Sie auch in der nächsten Ausgabe unseres BRANDI-Reports.



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Christoph Rempe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informations-
technologierecht (IT-Recht)
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

T +49 521 96535 - 875
F +49 521 96535 - 113
M christoph.rempe@brandi.net

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980
F +49 521 96535 - 113
M christina.prowald@brandi.net